



Realschulabschlussprüfung für Schulfremde Informationen und Hinweise zur Anmeldung

Voraussetzungen zur Zulassung

Die Realschulabschlussprüfung kann als Schulfremder ablegen, wer ...
keine weiterführende Schule besucht

- bei normalem Schulbesuch schon zur Realschulabschlussprüfung zugelassen werden könnte
- weder die ordentliche Abschlussprüfung noch die Schulfremdenprüfung Realschule erfolgreich abgelegt hat
- nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Abschlussprüfung oder der Schulfremdenprüfung Realschule teilgenommen hat

Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums werden zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle der Nichtversetzung ihre Schule verlassen müssten.

Anmeldung zur Prüfung und Zulassung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Staatlichen Schulamt Nürtingen bis zum 01. März des jeweiligen Jahres (spätester Eingang beim Schulamt).

Bei der Anmeldung sind alle geforderten Unterlagen vollständig abzugeben. Die Entscheidung über die Zulassung teilt das Staatliche Schulamt den Bewerbern schriftlich mit.

Folgende Unterlagen müssen bis 01. März 2023 abgegeben werden:

- Anmeldung zur Schulfremdenprüfung 3-seitig
- unterschriebener Lebenslauf mit Angaben zum bisherigen Bildungsgang und ggf. zu den ausgeübten Berufstätigkeiten
- Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Kopie durch eine öffentliche Stelle bzw. Behörde oder der Geburtsurkunde im Original
- Abgangs- oder Abschlusszeugnis in amtlich beglaubigter Kopie bzw. einer Abschrift, ein ausländisches Zeugnis kann nur in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung anerkannt werden



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT NÜRTINGEN

Zehntklässler des Gymnasiums müssen folgende Unterlagen abgeben:

- Anmeldung zur Schulfremdenprüfung 3-seitig
- Personalausweis oder Reisepass-in amtlich beglaubigter Kopie durch eine öffentliche Stelle bzw. Behörde oder der Geburtsurkunde im Original
- Halbjahresinformation (einfache Kopie)
- Bescheinigung für Gymnasialschülerinnen und Schüler zur Versetzungsgefährdung

Formulare und Informationen finden Sie auch unter

http://schulamt-nuertingen.de/_Lde/Startseite/Aktuelles/Schulfremdenpruefung_Realschule

Nach Eingang Ihrer vollständigen Unterlagen werden Sie vom Staatlichen Schulamt einer Real- oder Gemeinschaftsschule im Schulamtsbereich Nürtingen zugewiesen. Dort erhalten Sie später weitere Informationen, insbesondere über die Prüfungsanforderungen der Fächer.

Prüfungsinhalte und Termine 2023

Schriftliche Prüfungen		
Deutsch	Mathematik	Englisch
Wahlpflichtfach: Technik oder AES (Alltagskultur, Ernährung, Soziales) oder 2. Fremdsprache		

Mündliche Prüfungen	
Geschichte oder Geographie oder Gemeinschaftskunde	Biologie oder Chemie oder Physik
Kommunikationsprüfung Englisch ¹	Deutsch oder Mathematik oder Wahlpflichtfach
* optional weiteres Fach aus dem schriftlichen Bereich	

¹ Die Kommunikationsprüfung findet nach den schriftlichen Prüfungen statt.



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT NÜRTINGEN

Schriftliche Prüfungen

Fach	Haupttermin	Nachtermin
Deutsch	Montag, 15. Mai 2023	Montag, 19. Juni 2023
Englisch	Mittwoch, 17. Mai 2023	Dienstag, 20. Juni 2023
Mathematik	Dienstag, 23. Mai 2023	Mittwoch, 21. Juni 2023
Wahlpflichtfach Technik oder AES* oder 2. Fremdsprache	Freitag, 26. Mai 2023	Donnerstag, 22. Juni 2023

* Alltagskultur, Ernährung, Soziales

Mündliche Prüfung

Ab Montag, 03. Juli 2023 bis Dienstag, 11. Juli 2023

Die Abendrealschulen beginnen bereits ab Montag, 26. Juni 2023

Prüfungsergebnis

Als Prüfungsergebnis in einem Fach zählt allein die Prüfungsleistung, dabei ist bei schriftlich und mündlich geprüften Fächern der Durchschnitt der beiden erzielten Noten zu bilden.

Für das Bestehen der Prüfung gilt die Realschulversetzungsordnung in der geltenden Fassung.

Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Realschulabschluss, auf Wunsch wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung erstellt.

Die Realschulabschlussprüfung darf insgesamt höchstens einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

Täuschungshandlungen - Ordnungsverstöße

Wer das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung mit entsprechenden Konsequenzen, was in der Regel den Ausschluss von der Prüfung bedeutet. Auch störendes Verhalten kann zum Prüfungsausschluss und damit zum Nichtbestehen der Prüfung führen.



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT NÜRTINGEN

Zusätzlicher wichtiger Hinweis

Das Mitführen von Mobiltelefonen, Tablets, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (sog. Smartwatches) oder anderen kommunikations-elektronischen Medien ist in der Prüfung verboten. Das Mitführen gilt ebenfalls als Täuschungshandlung und führt zum sofortigen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung.

Nichtteilnahme - Rücktritt

Die Teile der Prüfung, an denen der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit "ungenügend" bewertet. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Leiter bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der wichtige Grund für die Nichtteilnahme an einer Prüfung ist sofort der prüfenden Schule mitzuteilen. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Nachhinein kann eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht mehr geltend gemacht werden. Bei Anerkennung der Nichtteilnahme kann der Prüfungsteilnehmer die nicht abgelegten Prüfungsteile an einem vom Ministerium bzw. der Schule festgesetzten Nachtermin wiederholen. Nimmt er mit auch an dem Nachtermin nicht teil, so gilt die Halbjahresinformation (einfache Kopie) Prüfung als nicht unternommen.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne

Frau Dutschk

Tel. 07022/26299-14

E-Mail: verena.dutschk@ssa-nt.kv.bwl.de).

Informationen des Kultusministeriums finden Sie unter

www.km-bw.de/Lde/Startseite/Schule/Pruefungen_und_Termine